

Deloitte.

BERICHT

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2010

der

OMV AKTIENGESELLSCHAFT

WIEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	6

Anlagen

Jahresabschluss und Lagebericht

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2010
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2010
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2010 (einschließlich Beilagen)
- 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2010

Andere Anlagen

- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
OMV Aktiengesellschaft,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 der

OMV Aktiengesellschaft,

Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

- Tz 1 In der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Mai 2010 der OMV Aktiengesellschaft, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2010 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen. ¹
- Tz 2 Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.
- Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine Pflichtprüfung.
- Tz 3 Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243b UGB) aufgestellt wurde.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

- Tz 4 Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.
- Tz 5 Wir führten die Prüfung im Zeitraum von Oktober 2010 bis März 2011 (mit Unterbrechungen) überwiegend am Sitz der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.
- Tz 6 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Manfred Geritzer, Wirtschaftsprüfer, und Herr Mag. Michael Schober, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.
- Tz 7 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 8.3.2000 idF vom 22.3.2010 (AAB 2010) (Anlage 5) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Tz 8 Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Tz 9 Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Tz 10 Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Tz 11 Die Gesellschaft hat einen **Corporate Governance-Bericht** gemäß § 243b UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Tz 12 Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Tz 13 Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses gelangten uns nicht zur Kenntnis. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Tz 14 Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der OMV Aktiengesellschaft, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2010, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der OMV Aktiengesellschaft, Wien, zum 31. Dezember 2010 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2010 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.

Wien, am 22. März 2011

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Bestätigt

Mag. Manfred GERISZER Mag. Michael SCHÖBER
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Renngasse 11
Freyung
1010 Wien



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anlagen
OMV Aktiengesellschaft

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2010

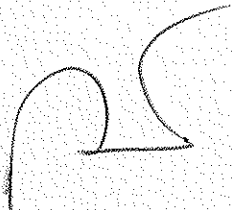
Bilanz Aktiva		EUR 1.000	
	Anhangangabe	2010	2009
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	2	0
Sachanlagen		1.090	6.202
Finanzanlagen		6.594.339	4.886.522
		6.595.431	4.892.724
Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2		
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		3.779.993	4.622.442
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		341	58
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		67.911	75.038
		3.848.245	4.697.538
Eigene Anteile		13.199	13.386
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		55.437	272.006
		3.916.881	4.982.930
Latente Steuern		28.027	9.613
Rechnungsabgrenzungsposten		5.378	3.740
Summe Aktiva		10.545.717	9.889.007



Wolfgang Rittenstorfer
Vorsitzender



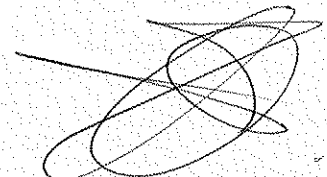
Gerhard Foiss
Vorsitzender - Stellvertreter



Werner Auli





David C. Davics



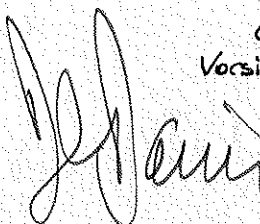
Jacobus Gerardus Huijkes

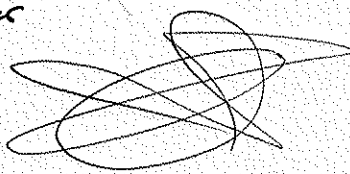
Passiva	Anhangangabe	EUR 1.000	
		2010	2009
Eigenkapital	3		
Grundkapital		300.000	300.000
Kapitalrücklagen			
gebundene		1.006.610	1.006.610
nicht gebundene		334	334
Gewinnrücklagen			
freie Rücklage		4.678.192	4.478.005
Rücklage für eigene Anteile		13.199	13.386
Bilanzgewinn, davon Gewinnvortrag 1.619 (2009: 76.419)		409.229	300.400
		6.407.564	6.098.735
Unversteuerte Rücklagen	4		
Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		432	5.464
Rückstellungen	5		
Rückstellungen für Abfertigungen		8.323	7.180
Rückstellungen für Pensionen		6.576	7.240
Steuerrückstellungen		—	8.600
Sonstige Rückstellungen		55.533	53.143
		70.432	76.163
Verbindlichkeiten	6		
Anleihen		1.750.000	1.500.000
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		917.269	778.625
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		11.492	11.573
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		1.101.921	1.192.756
Sonstige Verbindlichkeiten		282.029	219.780
		4.062.711	3.702.734
Rechnungsabgrenzungsposten		4.578	5.911
Summe Passiva		10.545.717	9.889.007
Haftungsverhältnisse	7	3.349.438	3.376.932


 Wolfgang Ruttenstorfer
 Vorsitzender


 Gerhard Roiss
 Vorsitzender - Stellvertreter


 Werner Auli

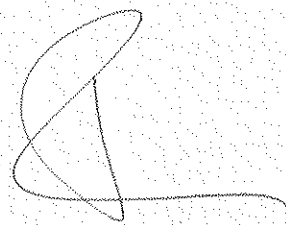

 David C. Davies


 Jacobus Gerardus Huijstes


Gewinn- und Verlustrechnung

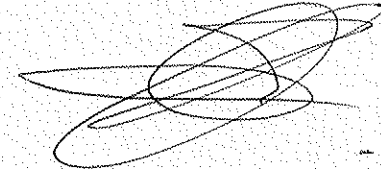
		EUR 1.000	
	Anhangangabe	2010	2009
1. Umsatzerlöse	8	64.259	69.668
2. Sonstige betriebliche Erträge	9	5.992	10.244
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	10	-1.800	-1.555
4a. Personalaufwand	11	-37.083	-30.221
4b. Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung	12	-6.869	-3.550
5. Abschreibungen		-162	-214
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	13	-50.310	-43.409
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)		-25.973	963
8. Erträge aus Beteiligungen			
davon aus verbundenen Unternehmen 618.910 (2009: 596.340)	14	770.024	596.783
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
davon aus verbundenen Unternehmen 45.296 (2009: 57.814)		47.705	60.197
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
davon aus verbundenen Unternehmen 74.244 (2009: 71.452)		97.891	101.040
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		260	462
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
davon aus Abschreibungen 113.106 (2009: 477.056)			
davon aus verbundenen Unternehmen 333 (2009: 81.317)	14	-113.439	-558.374
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
davon betreffend verbundene Unternehmen 76.675 (2009: 49.560)		-217.217	-189.005
14. Zwischensumme aus Z 8 bis 13 (Finanzerfolg)		585.224	11.103
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		559.251	12.066
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	15	43.326	6.415
17. Jahresüberschuss		602.577	18.481
18. Auflösung unverteuerter Rücklagen		5.033	—
19. Auflösung von Gewinnrücklagen		—	205.500
20. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		-200.000	—
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.619	76.419
22. Bilanzgewinn		409.229	300.400


Wolfgang Ruttenlofer
Vorsitzender


Gerhard Roiss
Vorsitzender - Stellvertreter


Werner Aull


David C. Davies


Jacobus Gerardus Huijsskes

Anhang

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der **OMV Aktiengesellschaft, Wien**, ist nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der aktuellen Fassung erstellt worden. Weiters erstellt die OMV Aktiengesellschaft als Mutterunternehmen des OMV Konzerns einen gesonderten Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRSs).

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden einzelne Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst. Die detaillierte Darstellung erfolgt im Anhang. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Der Abschluss wurde in Euro (EUR) erstellt. Die zahlenmäßige Darstellung erfolgt in Tausend Euro (EUR 1.000, TEUR). Auf Grund der Darstellung in TEUR kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** und Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Den planmäßigen linearen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zu Grunde:

Kategorie	Nutzungsdauer
Gebäude	10–50 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	4–20 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4–25 Jahre

In Anlehnung an die steuerrechtlichen Bestimmungen wird für **Zugänge** im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Über das Ausmaß der planmäßigen Abschreibung hinausgehende wesentliche und andauernde **Wertminderungen** bei Anlagegegenständen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Betrag von bis EUR 400 werden im Jahr der Anschaffung aktiviert und voll abgeschrieben und im Anlagespiegel im Anschaffungsjahr als Zu- und Abgang ausgewiesen.

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei nachhaltigen und wesentlichen Wertminderungen werden niedrigere Werte angesetzt. Wertpapiere des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungskursen oder bei Vorliegen niedrigerer Börsenstichtagskurse mit diesen bewertet.

Am 16. Mai 2006 erwarb OMV von Doğan Holding einen 34%-Anteil an Petrol Ofisi, dem führenden Unternehmen im Tankstellen- und Kundengeschäft in der Türkei, um Zugang zu einem der größten Wachstumsmärkte in Europa zu erhalten. Nachdem OMV ihren Anteil in den Vorjahren bereits auf 41,58% erhöht hatte, erlangte der Konzern im Jahr 2010 schließlich die Kontrolle durch den Erwerb eines weiteren 54,14%-Anteils von Doğan. Nach Abschluss der Transaktion am 22. Dezember 2010 hielt OMV somit 95,72% an Petrol Ofisi. Während der 41,58%-Anteil noch direkt von der OMV Aktiengesellschaft gehalten wird, wurde der zusätzliche Anteil von 54,14% indirekt über die OMV Enerji Holding Anonim Şirketi erworben, eine Tochter der OMV Aktiengesellschaft. Teil der Vereinbarung mit Doğan war eine Dividendenaus-schüttung durch Petrol Ofisi A. Ş. noch vor Abschluss der Transaktion. Der anteilige Dividendertrag, den die OMV Aktiengesellschaft im Dezember erhalten hat, belief sich auf TRY 303.869 (TEUR 150.460).

Die türkische Regulierungsbehörde für Energiewirtschaft (EMRA) verhängte am 31. August 2006 eine Gesamtstrafe in der Höhe von TRY 1,6 Mrd (EUR 0,8 Mrd) gegenüber 28 von 30 türkischen Distributionsunternehmen und bezog sich auf einen Rechtsstreit betreffend die Belieferung von Vertriebsgesellschaften ohne Lizenz während der Übergangsperiode nach der Einführung des neuen türkischen Mineralölgesetzes Anfang 2005. Für Petrol Ofisi A. Ş. und ihre Tochtergesellschaft Erk Petrol Yatırımları A.S. wurde eine Strafe von rund TRY 600 Mio (rund EUR 289 Mio) verhängt. Petrol Ofisi beantragte beim Obersten Gerichtshof und beim Verwaltungsgericht die Aufhebung der Strafe und einen Zahlungsaufschub bis zum Ende des Verfahrens. Am 31. Jänner 2007 wurde vom Obersten Gerichtshof dem Antrag auf Zahlungsaufschub bis Ende des Verfahrens stattgegeben. Auf Grund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs wurde keine Rückstellung für den Sachverhalt gebildet. In 2010 wurde der Rechtsstreit schließlich zugunsten Petrol Ofisi A.S. und ihrer Tochtergesellschaft Erk Petrol Yatırımları A.S. entschieden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungswerten bewertet. Unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden abgezinst. Fremdwährungsforderungen werden mit Anschaffungskursen bzw. mit dem niedrigeren Kurs der Europäischen Zentralbank (EZB) am Bilanzstichtag bewertet. Für alle erkennbaren Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen gebildet.

Gemäß § 198 Absätze 9 und 10 UGB wurden im Berichtsjahr **latente Steuern** aus temporären Differenzen gebildet. Die latenten Steuern werden unter der Position Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgewiesen. Ab dem Geschäftsjahr 2005 erfolgt seitens der OMV Aktiengesellschaft auf Grund der Gruppenbildung gemäß § 9 Körperschaftsteuergesetz die Verrechnung von Steuerumlagen gegenüber den Gruppengesellschaften. Auf Basis eines Ergebnisabführungsvertrags übernimmt die OMV Aktiengesellschaft Gewinne und Verluste ihrer Nachfolgesellschaften.

In der OMV Aktiengesellschaft gibt es sowohl beitrags- als auch leistungsorientierte Pensionsvorsorgepläne. Bei beitragsorientierten Pensionszusagen treffen die Gesellschaft nach Zahlung der vereinbarten Prämien keine Verpflichtungen mehr. Eine Rückstellung wird daher nicht angesetzt. Teilnehmern leistungsorientierter Pensionspläne wird hingegen eine bestimmte Pensionshöhe zugesagt. Den leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen wird durch die Bildung von Pensionsrückstellungen bzw. durch Zahlung an eine außerbetriebliche Pensionskasse Rechnung getragen. Das Risiko im Zusammenhang mit diesen leistungsorientierten Pensionsplänen verbleibt bei OMV.

Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder werden unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Method (laufendes Einmalprämienverfahren) berechnet. Dabei werden die erwarteten Versorgungsleistungen auf den gesamten Zeitraum der Beschäftigung verteilt. Zukünftige Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt. Bei der Berechnung von Pensions- und Abfertigungsrückstellungen werden versicherungstechnische Gewinne und Verluste, die innerhalb eines Korridors von 10% des höheren Werts aus den erwarteten Ansprüchen oder des Planvermögens, jeweils am Periodenbeginn, anfallen, nicht berücksichtigt. Der Überschuss an versicherungstechnischen Gewinnen und Verlusten, der den Korridor überschreitet, wird über die durchschnittliche verbleibende Dienstzeit der am Plan teilnehmenden Beschäftigten amortisiert. Die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen sowie die Erträge aus dem Planvermögen werden im Finanzerfolg dargestellt.

Zahlungen für beitragsorientierte Pensionsverpflichtungen sind im laufenden Pensionsaufwand ausgewiesen.

Verbindlichkeiten für Personallösungen werden gebucht, wenn diese betragsmäßig fixiert sind und ein detaillierter Plan mit Zustimmung des Managements vor dem Bilanzstichtag vorliegt, dem sich das Unternehmen nicht mehr entziehen kann.

Für nach kaufmännischer Beurteilung erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wird durch die Bildung von entsprechenden Rückstellungen vorgesorgt.

Verbindlichkeiten werden mit den Nennwerten bzw. dem höheren Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit Anschaffungskursen bzw. mit dem höheren Kurs der EZB am Bilanzstichtag bewertet.

Long-Term Incentive (LTI) Pläne 2009 und 2010

Im Jahr 2009 wurden die Aktienoptionspläne durch einen LTI Plan für den Vorstand und einen bestimmten Kreis leitender Führungskräfte ersetzt. Teilnehmer müssen bis zum Ende der Behaltefrist Aktien halten. Am Anspruchstag werden den Teilnehmern Bonusaktien gewährt. Die Zahl der Bonusaktien hängt vom Ausmaß der Erreichung definierter Leistungskriterien ab. Die Auszahlung erfolgt in bar oder durch Aktien. 2010 wurde ein weiterer Plan mit vergleichbaren Bedingungen gewährt.

Für zukünftige erwartete Kosten des LTI Plans besteht zum Bilanzstichtag eine Rückstellung, welche auf Basis von beizulegenden Zeitwerten errechnet wurde. Die beizulegenden Zeitwerte werden mit Hilfe eines Modells ermittelt, welches auf der erwarteten Erreichung der Leistungskriterien und dem erwarteten Aktienpreis beruht. Erwartete Dividenden wurden ebenfalls entsprechend der Mittelfristplanung der Gesellschaft einbezogen. Für neu begebene Pläne wird der Aufwand über den Beobachtungszeitraum von drei Jahren verteilt. Die Rückstellung per 31. Dezember 2010 belief sich auf TEUR 16.625 (2009: TEUR 3.747), die Nettodotierung im Berichtsjahr auf TEUR 12.878 (2009: TEUR 3.747).

Bedingungen

	Plan 2010	Plan 2009
Planbeginn	1.1.2010	1.1.2009
Ende Leistungszeitraum	31.12.2012	31.12.2011
Anspruchstag	31.3.2013	31.3.2012
Ende der Behaltefrist	31.3.2015	31.3.2014
Erforderliches Eigeninvestment		
Vorstandsvorsitzender	100 % vom Bruttogrundgehalt	100 % vom Bruttogrundgehalt
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter	85 % vom Bruttogrundgehalt	85 % vom Bruttogrundgehalt
Vorstandsmitglieder	70 % vom Bruttogrundgehalt	70 % vom Bruttogrundgehalt
Leitende Führungskräfte	EUR 15.000 oder 30.000 oder 60.000 oder 90.000 oder 120.000 in Aktien	EUR 15.000 oder 30.000 oder 60.000 oder 90.000 oder 120.000 in Aktien
Eigeninvestment		
Mitglieder des Vorstands		
Außi	20.096 Aktien	20.096 Aktien
Davies	20.096 Aktien	20.096 Aktien
Huijskes	12.136 Aktien	
Langanger	20.096 Aktien	20.096 Aktien
Roiss	28.469 Aktien	28.469 Aktien
Ruttenstorfer	38.278 Aktien	38.278 Aktien
Vorstände gesamt	139.171 Aktien	127.035 Aktien
Andere Führungskräfte gesamt	240.390 Aktien	202.412 Aktien
Eigeninvestment gesamt	379.561 Aktien	329.447 Aktien
Erwartete Bonusaktien zum 31. Dezember 2010	591.420 Aktien	300.688 Aktien
Maximale Bonusaktien zum 31. Dezember 2010	611.514 Aktien	513.480 Aktien
Beizulegender Zeitwert des Plans (TEUR)	27.076	11.399

Aktienoptionspläne 2004 - 2008

Auf Basis der Beschlüsse der jeweiligen Hauptversammlungen wurden seitens der Gesellschaft für den Vorstand und für einen bestimmten Kreis leitender Führungskräfte des Konzerns beginnend mit dem Jahr 2000 langfristige, erfolgsorientierte Entlohnungspläne aufgelegt. Danach werden dem angeführten Personenkreis unter der Voraussetzung eines Eigeninvestments Optionsrechte für den begünstigten Erwerb von OMV Aktien (bzw. Geldgegenwert) eingeräumt, sofern ein Anstieg im Aktienkurs von zumindest 15% erzielt wird (Planhürde Aktienkurs).

In den folgenden Darstellungen wurde der am 11. Juli 2005 vorgenommene Aktiensplit im Verhältnis 1:10 sowohl bei der Stückzahl als auch bei den Werten berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Gewährung stellten sich die Pläne wie folgt dar:

Wesentliche Bedingungen

	Plan 2008	Plan 2007	Plan 2006	Plan 2005	Plan 2004
Planbeginn	1.9.2008	1.9.2007	1.9.2006	1.9.2005	1.9.2004
Planende	31.8.2015	31.8.2014	31.8.2013	31.8.2012	31.8.2011
Sperrfrist	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Ausübungspreis Optionen	EUR 47,550	EUR 47,850	EUR 45,190	EUR 34,700	EUR 16,368
Anzahl Optionen je Aktie Eigeninvestment	20	20	20	20	15
Voraussetzung für Planteilnahme					
Eigeninvestment für Vorstände	1.136 Aktien ¹⁾	1.230 Aktien ¹⁾	1.242 Aktien ¹⁾	2.390 Aktien ¹⁾	3.980 Aktien ¹⁾
Eigeninvestment andere Führungskräfte	379 Aktien ¹⁾	410 Aktien ¹⁾	414 Aktien ¹⁾	800 Aktien ¹⁾	1.330 Aktien ¹⁾
Stückanzahl der eingeräumten Optionen					
Mitglieder des Vorstands					
Auli ²⁾	22.720	24.600	8.280	—	19.950
Davies	22.720	24.600	24.840	47.800	59.700
Langanger ³⁾	22.720	24.600	24.840	47.800	59.700
Rolss	22.720	24.600	24.840	47.800	59.700
Ruttenstorfer	22.720	24.600	24.840	47.800	59.700
Vorstände gesamt	113.600	123.000	107.640	191.200	258.750
Andere Führungskräfte gesamt	428.280	440.760	360.220	532.000	484.350
Insgesamt eingeräumte Optionen	541.880	563.760	467.860	723.200	743.100
Planhürde: Aktienkurs in Höhe von	EUR 54,680	EUR 55,030	EUR 51,970	EUR 39,910	EUR 18,823

¹⁾ Oder 25%, 50%, 75% davon.

²⁾ Mitglied des Vorstands seit 1. Jänner 2007.

³⁾ Mitglied des Vorstands bis 30. September 2010.

Zum Bilanzstichtag waren die Pläne 2004 und 2005 teilweise ausgeübt und die Pläne 2006 und 2007 teilweise retourniert. Zum 31. Dezember 2009 waren die Pläne 2004 und 2005 teilweise ausgeübt und die Pläne 2006 und 2007 teilweise retourniert.

Für die Aktienoptionspläne gelten weiters folgende Voraussetzungen und Bedingungen:

1. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aktienoptionsplänen ist ein Eigeninvestment, welches die Planteilnehmer am Planbeginn und während des ganzen Zeitraums bis zur Einlösung halten müssen.
2. Die Aktienanzahl für das Eigeninvestment ergibt sich für alle Pläne aus dem genehmigten maximalen Eigeninvestment im Verhältnis zum mittleren Kurswert der Aktie des Monats Mai des Jahrs der Ausgabe. Es ist auch eine Ausübung von 25%, 50% bzw. 75% des maximalen Volumens möglich.
3. Bei einem Verkauf von Aktien aus dem Eigeninvestment geht das Optionsrecht verloren. Die Optionen sind nicht übertragbar und verfallen bei Nichtausübung.
4. Der Ausübungspreis ergibt sich aus dem mittleren Kurswert für den Zeitraum 20. Mai bis 20. August.
5. Innerhalb der Ausübungsfrist können die Optionen bei Erreichung der Planhürden für den Plan 2004 jeweils in den 20 Handelstagen nach Veröffentlichung der Quartalsberichte (Ausübungsfenster) ausgeübt werden. Für die Pläne 2005–2008 sind die Ausübungsfenster jene Perioden, in denen die Ausübung nach den folgenden Grundsätzen nicht verboten ist. Die Ausübung ist verboten:
 - wenn der Ausübende über Insiderinformationen verfügt;
 - während der Sperrfristen nach der Emittenten-Compliance-Verordnung (sechs Wochen vor geplanter Veröf-

fentlichung des Jahresberichts, drei Wochen vor Veröffentlichung des Quartalsberichts, jede vom Compliance-Verantwortlichen in Einzelfällen festgesetzte Sperrfrist);

- wenn der Vorstand die Ausübung auf die Dauer eines jeweils konkret vom Vorstand festgelegten Zeitraums untersagt.

6. Das Eigeninvestment muss bei Ausübung nachgewiesen werden. Die Optionen können durch Kauf von Aktien oder durch Auszahlung der Differenz zwischen aktuellem Aktienkurs und Ausübungspreis in Geldform oder in Form von Aktien ausgeübt werden, wenn der Kurswert der OMV Aktie zum Ausübungszeitpunkt um zumindest 15% über dem Ausübungspreis liegt.

Zusammenfassend entwickelten sich die Aktienoptionspläne in den Geschäftsjahren 2010 und 2009 wie folgt:

Aktienoptionspläne

	2010		2009	
	Anzahl Optionen	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis in EUR	Anzahl Optionen	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis in EUR
Ausstehende Optionen per 1.1.	2.063.050	42,426	2.122.390	42,288
Ausgeübte Optionen	-16.500	16,368	-18.180	16,368
Retournierte Optionen	—	—	-41.160	46,780
Ausstehende Optionen per 31.12.	2.046.550	42,637	2.063.050	42,426
Per Jahresende ausübbar ¹⁾	138.810	16,368	155.310	16,368

¹⁾ Die Optionen für die Pläne 2005, 2006, 2007 und 2008 wären am Jahresende ausübbar gewesen, wenn der Aktienkurs die jeweilige Planhürde überschritten hätte. Die Optionen für die Pläne 2005, 2006 und 2007 wären am 31. Dezember 2009 ausübbar gewesen, vorausgesetzt der Aktienkurs hätte die jeweilige Planhürde überschritten.

In der Berichtsperiode wurden aus dem Plan 2004 insgesamt 16.500 Optionen ausgeübt. Die Ausübung erfolgte in allen Fällen durch Aktienkauf. Der gewichtete durchschnittliche Aktienpreis zum Ausübungszeitpunkt betrug 2010 EUR 26,530. In Anbetracht der Planhürde betrug der innere Wert der zum 31. Dezember 2010 ausübaren Optionen TEUR 2.045. (Am 31. Dezember 2010 lag der Aktienkurs unter den Planhürden der Pläne 2005, 2006, 2007 und 2008.)

Im Jahr 2009 wurden aus dem Plan 2004 insgesamt 18.180 Optionen ausgeübt. Die Ausübung erfolgte in allen Fällen durch Aktienkauf. Der gewichtete durchschnittliche Aktienpreis zum Ausübungszeitpunkt betrug 2009 EUR 28,908. 16.560 Optionen aus dem Plan 2006 und 24.600 Optionen aus dem Plan 2007 wurden von den Teilhabern retourniert. In Anbetracht der Planhürde betrug der innere Wert der zum 31. Dezember 2009 ausübaren Optionen TEUR 2.226. (Am 31. Dezember 2009 lag der Aktienkurs unter den Planhürden der Pläne 2005, 2006, 2007 und 2008.)

Die ausgeübten Optionen verteilen sich auf den Teilnehmerkreis wie folgt:

Ausgeübte Optionen

	Anzahl ausgeübter Optionen	2010 Gewichteter durchschnitt- licher Aus- übungspreis in EUR	Anzahl ausgeübter Optionen	2009 Gewichteter durchschnitt- licher Aus- übungspreis in EUR
Mitglieder des Vorstands				
Auli	—	—	14.190	16,368
Davies	—	—	—	—
Langanger	16.500	16,368	—	—
Roiss	—	—	—	—
Ruttensdorfer	—	—	—	—
Vorstände gesamt	16.500	16,368	14.190	16,368
Andere Führungskräfte gesamt	—	—	3.990	16,368
Insgesamt ausgeübte Optionen	16.500	16,368	18.180	16,368

Die Vergütungen aus der Ausübung der Optionen entsprechen dem Wert der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen zum Zeitpunkt der Ausübung und stellen sich wie folgt dar:

Vergütungen	EUR 1.000	
	2010	2009
Plan 2004	168	228
Plan 2005	—	—
Summe	168	228

Von den Vergütungen entfallen TEUR 168 (2009: TEUR 181) auf Vorstandsmitglieder und keine auf andere Führungskräfte (2009: TEUR 47).

Per 31. Dezember 2010 stellen sich die in **Umlauf befindlichen Optionen** der einzelnen Pläne wie folgt dar:

in Umlauf befindliche Optionen

Plan	Ausübungspreis in EUR	Anzahl ausstehender Optionen	Restlaufzeit in Jahren	Per Jahresende ausübbar Optionen ¹⁾
2004	16,368	138.810	0,7	138.810
2005	34,700	375.400	1,7	—
2006	45,190	451.300	2,7	—
2007	47,850	539.160	3,7	—
2008	47,550	541.880	4,7	—
Summe		2.046.550		138.810

¹⁾ Die Optionen für die Pläne 2005, 2006, 2007 und 2008 wären am Jahresende ausübbar gewesen, wenn der Aktienkurs die jeweilige Planhürde überschritten hätte.

Die Bewertung der Optionen erfolgt unter Anwendung des Black-Scholes-Modells. Die erwartete durchschnittliche Volatilität wurde auf Grund der Volatilität der vergangenen fünf Jahre ermittelt. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Ausübung wur-

de bei der Festsetzung des risikofreien Zinssatzes berücksichtigt, der basierend auf Marktwerten zum Bilanzstichtag ermittelt wurde.

Der Marktwert per 31. Dezember 2010 bezieht sich auf die noch ausstehenden Optionen, während sich der Marktwert zum Zeitpunkt der Gewährung auf die gesamten begebenen Optionen bezieht. Unter der Annahme, dass die Bedingungen während der Ausübungsfrist erfüllt werden, ergeben sich nachfolgende Marktwerte der Aktienoptionspläne:

Bewertung per 31.12.2010

	Plan 2008	Plan 2007	Plan 2006	Plan 2005	Plan 2004
Marktwert Aktienoptionsplan in EUR 1.000	2.366	2.077	1.526	1.665	1.981
Berechnungsparameter					
Marktpreis der Aktie in EUR	31,10	31,10	31,10	31,10	31,10
Risikofreier Zinssatz	2,206%	1,910%	1,337%	1,146%	1,146%
Laufzeit Optionen (inkl. Sperrfrist)	4,7 Jahre	3,7 Jahre	2,7 Jahre	1,7 Jahre	0,7 Jahre
Durchschnittliche Dividendenrendite	4,7%	4,1%	3,6%	3,2%	3,2%
Volatilität Aktienkurs	40%	40%	40%	40%	40%

Ausgehend von den Tageswerten der zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeübten Optionsrechte wird für künftige Ausübungen mittels einer Rückstellung vorgesorgt. Die Rückstellung per 31. Dezember 2010 belief sich auf TEUR 9.615 (2009: TEUR 10.251), die Nettoauflösung im Berichtsjahr auf TEUR 636 (2009: Nettodotierung TEUR 1.414).

Erläuterungen zur Bilanz

Im Berichtsjahr wurde die Gliederung des Sachanlagevermögens nach den gesetzlichen Mindestanforderungen vorgenommen. Die Entwicklung des Anlagevermögens 2010 ist im Anlagespiegel dargestellt.

1 Anlagevermögen

In der Bilanzposition Grundstücke und Bauten ist ein Grundwert von TEUR 790 (2009: TEUR 5.835) enthalten.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen liegen in folgendem Umfang vor:

	EUR 1.000	
	2010	2009
Im nächsten Jahr	73	74
In den nächsten fünf Jahren	170	160
Summe	243	234

Ausleihungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr belaufen sich auf insgesamt TEUR 9 (2009: TEUR 150.009). Die OMV Aktiengesellschaft gewährte im abgelaufenen Geschäftsjahr an folgende Gesellschaften Darlehen: An die OMV Power International GmbH in der Höhe von TEUR 100.000, an die OMV Clearing and Treasury GmbH in der Höhe von TEUR 630.000, an die Ecomgas GmbH in der Höhe von TEUR 100.000, an die OMV Samsun Elektrik Üretim Sanayi (ehemals Borasco Elektrik Üretim Sanayi ve Ticaret A.S.) in der Höhe von TEUR 32.000, an die OMV Australia PTY LTD in der Höhe von TUSD 12.500 und an die OMV Finance Services GmbH in der Höhe von TEUR 69.409. Die OMV Pakistan Exploration GmbH hat einen offenen Kreditrahmen von TUSD 35.000 für die Entwicklung des South West Milano Block Gas Fields; zum Bilanzstichtag waren TUSD 11.977 ausgenutzt. Die Pearl Petroleum Company Limited hat einen offenen Kreditrahmen von TUSD 103.871, zum Bilanzstichtag waren TUSD 77.279 ausgenutzt.

2010 wurden an folgende Gesellschaften Großmutterzuschüsse gewährt: An die OMV Trading GmbH in der Höhe von TEUR 20.000, an die OMV Oil Exploration GmbH in der Höhe von TEUR 149.000, an die OMV Oil & Gas Exploration GmbH in der Höhe von TEUR 9.251, an die OMV Clearing and Treasury GmbH in der Höhe von TEUR 330.000, an die OMV Finance Services GmbH in der Höhe von TEUR 125.000, und an die VIVA International Marketing- und Handels GmbH in der Höhe von TEUR 83.004.

Im Berichtsjahr wurden bei der OMV Deutschland GmbH in der Höhe von TEUR 70.000 und bei der OMV Enerji Holding Anonim Şirketi in der Höhe von TRY 2.090.434 (TEUR 1.027.699) Kapitalerhöhungen durchgeführt. Zur Absicherung von Wechselkursschwankungen wurden Termingeschäfte abgeschlossen. Insgesamt wurde der Kurs für TUSD 492.000 bei vier Kreditinstituten gesichert, welche zum 22. Dezember geschlossen wurden. Das Ergebnis dieser Termingeschäfte beträgt 20.045 TEUR, welches zum Ausgleich von Wechselkursschwankungen mit dem Beteiligungsansatz verrechnet wurde.

	EUR 1.000			
	2010		2009	
	≤1 Jahr	>1 Jahr	≤1 Jahr	>1 Jahr
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.779.993	—	4.622.442	—
[davon aus Lieferungen und Leistungen]	[223]	[—]	[112]	[—]
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	341	—	58	—
[davon aus Lieferungen und Leistungen]	[96]	[—]	[47]	[—]
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	67.911	—	75.038	—
Gesamt	3.848.245	—	4.697.538	—

2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Forderungen beinhalten einen revolving Kredit an die Trans Austria Gasleitung GmbH in Höhe von TEUR 9.342 (2009: TEUR 11.069) sowie eine Forderung an das Finanzamt von TEUR 56.959 (2009: TEUR 48.183) an Körperschaftsteuervorauszahlungen.

3 Eigenkapital

Das **Grundkapital** der OMV Aktiengesellschaft besteht aus 300.000.000 (2009: 300.000.000) voll einbezahlten Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von TEUR 300.000 (2009: TEUR 300.000). Es bestehen weder unterschiedlichen Aktiengattungen noch Aktien mit besonderen Kontrollrechten. Für das Geschäftsjahr 2010 sind alle Aktien dividendenberechtigt, mit Ausnahme der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung 2009 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der OMV Aktiengesellschaft um bis zu TEUR 77.900 durch Ausgabe von maximal 77.900.000 Stückaktien bis zum 13. Mai 2014 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 Aktiengesetz um bis zu TEUR 77.900 durch Ausgabe von bis zu 77.900.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung darf nur insoweit durchgeführt werden, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 13. Mai 2009 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Die Hauptversammlung vom 13. Mai 2009 ermächtigte den Vorstand zum Kauf eigener Aktien im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß (derzeit 10% des Grundkapitals) während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung. Die eigenen Aktien können zur Bedienung der Aktienoptionspläne verwendet oder jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Anbot veräußert werden. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, eigene Aktien einzuziehen oder eigene Aktien zum Bedienen von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, zum Aktien-tausch zum Zweck der Beteiligung an anderen Unternehmen und zu jedem beliebigen, gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden.

Für das Geschäftsjahr 2010 wird seitens der OMV Aktiengesellschaft eine Ausschüttung in Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Aktie vorgeschlagen (2009: EUR 1,00). Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2009 erfolgte im Mai 2010 in der vorgeschlagenen Höhe.

In den Hauptversammlungen der Jahre 2000 bis 2009 wurde im Zusammenhang mit der Genehmigung von Aktienoptionsplänen der Erwerb eigener Anteile genehmigt. Im Eigenkapital wird in Höhe der Anschaffungskosten der zurückgekauften eigenen Anteile eine Rücklage für eigene Anteile ausgewiesen. Gewinne oder Verluste aus dem erneuten Verkauf eigener Anteile im Vergleich zu den Anschaffungskosten erhöhen oder vermindern die **Kapitalrücklagen**.

Die **eigenen Anteile** entwickelten sich in den Berichtsperioden wie folgt:

Eigene Anteile

	Stückaktien	Anschaffungswert in EUR 1.000
Stand 1.1.2009	1.252.899	13.997
Abgang	-33.204	-606
Stand 31.12.2009	1.219.695	13.392
Abgang	-16.500	-181
Stand 31.12.2010	1.203.195	13.211

Folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Anzahl der im **Umlauf befindlichen Anteile** dar:

Entwicklung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile

	Stückaktien	Eigene Aktien	Im Umlauf befindliche Anteile
Stand 1.1.2009	300.000.000	1.252.899	298.747.101
Bedienung von Wandlungen und Aktienoptionen	—	-18.180	18.180
Verkauf eigener Aktien	—	-15.024	15.024
Stand 31.12.2009	300.000.000	1.219.695	298.780.305
Bedienung von Aktienoptionen	—	-16.500	16.500
Verkauf eigener Aktien	—	—	—
Stand 31.12.2010	300.000.000	1.203.195	298.796.805

Die **unversteuerten Rücklagen** betreffen Bewertungsreserven von unbebautem und bebautem Grund in Höhe von TEUR 432 (2009: TEUR 5.464). Die Veränderung der unversteuerten Rücklagen vermindert den Steuerertrag im Geschäftsjahr um TEUR 1.258 (2009: TEUR 0).

4. Unversteuerte Rücklagen

Die Bildung des Sozialkapitals erfolgt nach den Vorschriften von IAS 19. Die Anwartschaften für wertgesicherte Pensionszusagen wurden in den Vorjahren an die außerbetriebliche APK-Pensionskasse AG übertragen. Grundsätzlich sind die Ansprüche bei leistungsorientierten Pensionsplänen vom Dienstalter und dem Durchschnitt der Bezüge der letzten fünf Kalenderjahre abhängig.

5. Rückstellungen

Die Pensionspläne erfordern keine Beitragsleistungen von den Mitarbeitern. Die Entwicklung der leistungsorientierten Pläne und Jubiläumsgeldrückstellung stellt sich wie folgt dar:

EUR 1.000						
	2010			2009		
	Pensionen	Abfertigung	Jubiläumsgeld	Pensionen	Abfertigung	Jubiläumsgeld
Barwert der über einen Fonds finanzierten Verpflichtung	28.707	—	—	26.993	—	—
Marktwert des Planvermögens	-18.003	—	—	-14.859	—	—
Nicht erfasster versicherungsmathematischer Gewinn (+)/Verlust (-)	-4.128	—	—	-4.894	—	—
Rückstellung der über einen Fonds finanzierten Verpflichtung	6.576	—	—	7.240	—	—
Barwert der nicht über einen Fonds finanzierten Verpflichtung	—	6.856	412	—	7.839	452
Nicht erfasster versicherungsmathematischer Gewinn (+)/Verlust (-)	—	1.467	—	—	-659	—
Rückstellung der nicht über einen Fonds finanzierten Verpflichtung	—	8.323	412	—	7.180	452
Rückstellung zum 1.1.	7.240	7.180	452	7.642	6.409	443
Periodenaufwand	1.773	1.359	25	1.890	1.331	48
Fondsdotierung	-2.437	—	—	-2.292	—	—
Auszahlungen	—	-143	-46	—	-350	-13
Konzernübertrag	—	-73	-19	—	-210	-26
Rückstellung zum 31.12.	6.576	8.323	412	7.240	7.180	452
Zinsaufwand	1.478	411	24	1.287	366	24
Laufender Dienstzeitaufwand	583	948	42	552	965	42
Erwartete Erträge aus dem Planvermögen	-736	—	—	-592	—	—
Realisierung versicherungs-mathematischer Verlust (+)/Gewinn (-)	448	—	-41	643	—	-18
Periodenaufwand	1.773	1.359	25	1.890	1.331	48

Annahmen zur Berechnung des Pensionsaufwands und der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche zum 31. Dezember:

	2010		2009	
	Pensionspläne	Abfertigungen, Jubiläen	Pensionspläne	Abfertigungen, Jubiläen
Kapitalmarktzinssatz	4,75%	4,75%	5,50%	5,50%
Gehaltstrend	3,85%	3,85%	3,85%	3,85%
Inflationsrate	1,80%	—	2,50%	—
Langfristige Planvermögensrendite	5,00%	—	5,00%	—

Veranlagung des Planvermögens zum 31. Dezember:

Vermögenskategorien	2010		2009	
	VRG IV	VRG VI	VRG IV	VRG VI
Anteilswertpapiere	25,9%	4,6%	25,6%	29,9%
Schuldverschreibungen	40,6%	51,9%	41,9%	38,1%
Cash und Geldmarktveranlagungen	22,4%	43,5%	20,5%	32,0%
Sonstige	11,1%	---	12,0%	---
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Ziel der Investitionspolitik sind ein optimierter Aufbau des Planvermögens und die jederzeitige Deckung der bestehenden Ansprüche. Die Veranlagung des Planvermögens wird durch § 25 Pensionskassengesetz und das Investmentfondsgesetz geregelt. Zusätzlich zu diesen Vorschriften sind in den Veranlagungsrichtlinien der APK-Pensionskasse AG u.a. die Bandbreite der Asset-Allocation, der Einsatz von Dachfonds sowie die Auswahl von Fondsmanagern geregelt. Der Einsatz neuer Instrumente oder eine Erweiterung der Fondspalette ist vom Vorstand der APK-Pensionskasse AG zu genehmigen. Sowohl im Bereich der Anteilswertpapiere als auch der Schuldverschreibungen erfolgt die Diversifikation global, wobei jedoch die Schuldverschreibungen schwerpunktmäßig auf EUR lauten.

Das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogruppe (VRG) IV ist in EUR-denominierte Anleihefonds, internationale Aktiefonds sowie Anlagen auf dem Geldmarkt investiert. Im Zuge einer Risikodiversifizierung wurde bei der Auswahl der Asset Manager auf deren unterschiedliche Managementstile und Investmentansätze Bedacht genommen.

Für die Veranlagung des Vermögens der VRG VI wurde 2005 ein Wertsicherungskonzept implementiert. Bei diesem Investmentprozess wird risikoabhängig in europäische Aktien und Assets mit geringerem Risiko veranlagt, wobei eine definierte Wertuntergrenze zu einem bestimmten Stichtag nicht unterschritten werden soll, gleichzeitig aber auch die Chance auf eine Teilnahme an einer positiven Entwicklung des Aktienmarkts gewahrt bleibt.

Auf Grund unterschiedlicher Laufzeiten und Kapitalmarktentwicklungen ergeben sich in den einzelnen VRGs positive und negative Abweichungen zu der Planvermögensrendite. Beide VRGs zeigten in 2009 und 2010 positive Veranlagungsergebnisse, wobei das der VRG IV über der Planvermögensrendite lag.

Für 2011 sind leistungsorientierte Zahlungen an die APK-Pensionskasse AG im Ausmaß von TEUR 6.000 geplant.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzten sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	EUR 1.000	
	2010	2009
Personalarückstellungen	34.607	22.258
Übrige Rückstellungen	20.926	30.885
Gesamt	55.533	53.143

Die Personalarückstellungen enthalten eine Rückstellung für begebene Aktienoptionen in Höhe von TEUR 26.239 (2009: TEUR 13.998), darin enthalten sind 2010 der bestehende Aktienoptionsplan mit TEUR 9.615, und der Long Term Incentive Plan in Höhe von TEUR 16.625. In den übrigen Rückstellungen ist eine Rückversicherung in Höhe von TEUR 19.234 (2009: TEUR 28.391) ausgewiesen.

6 Verbindlichkeiten

EUR 1.000

	2010		2009	
	≤1 Jahr	>1 Jahr	≤1 Jahr	>1 Jahr
Anleihen	—	1.750.000	250.000	1.250.000
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	363.269	554.000	168.625	610.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.692	6.800	4.773	6.800
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	250.469	851.452	336.463	856.293
[davon aus Lieferungen und Leistungen]	[—]	[—]	[—]	[—]
Sonstige Verbindlichkeiten	279.823	2.206	219.780	—
[davon aus Steuern]	[182.540]	[—]	[160.204]	[—]
[davon im Rahmen der sozialen Sicherheit]	[209]	[—]	[183]	[—]
Gesamt	898.253	3.164.458	979.641	2.723.093

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind unter anderem Personallösungskosten in Höhe von TEUR 2.786 (2009: TEUR 1.571) und Zinsen für Anleihen in der Höhe von TEUR 72.480 (2009: TEUR 52.146) enthalten. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Aufwendungen in 2010, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Die wesentlichen Beträge umfassen Zinsen für Anleihen in der Höhe von TEUR 72.480 (2009: TEUR 52.146).

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beinhalten eine Verbindlichkeit aus Anleihen über TEUR 750.000 (2009: TEUR 250.000).

7 Haftungsverhältnisse gemäß § 199 UGB

Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

EUR 1.000

	2010	2009
Garantien	3.349.438	3.376.932
[davon für verbundene Unternehmen]	[3.329.909]	[3.361.436]

Die Veränderung der Haftungsverhältnisse resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der für die OMV Supply & Trading GmbH gegebenen Garantie von TEUR 27.766 auf TEUR 185.126 und aus einer Reduzierung der für die OMV New Zealand Limited gegebenen Garantie von TEUR 349.208 auf TEUR 99.893.

Für die OMV Finance Limited wurde eine gegebene Garantie in der Höhe von TEUR 1.500.000 erneuert, insgesamt bestehen Garantien über TEUR 2.350.000 (2009: TEUR 2.350.000).

Für die Emission der USD-Anleihe in OMV (U.K.) Limited in Höhe von TUSD 320.000 (TEUR 239.485) haftet die OMV Aktiengesellschaft für deren Rückzahlung.

Nicht in der Bilanz und unter den Haftungsverhältnissen ausgewiesene **sonstige finanzielle Verpflichtungen:**

Die OMV Aktiengesellschaft hat sich gegenüber der OMV Clearing und Treasury GmbH, die das Konzern-Clearing betreibt, verpflichtet, deren Liquidität für die Dauer der Konzernzugehörigkeit aufrechtzuerhalten.

Für einige Explorations-, Produktions- und Vertriebsgesellschaften bestehen seitens der OMV Aktiengesellschaft Garantien und Patronatsklärungen für die Einhaltung von Konzessionen, Lizenzen und von verschiedenen Verträgen, die in ihrer Höhe unbestimmt sind.

Die OMV Aktiengesellschaft haftet für die Auszahlung der im Rahmen von Schuldbeitritten von den Nachfolgesellschaften übernommenen Pensionsansprüche, Nachschussverpflichtungen für an überbetriebliche Pensionskassen übertragene Ansprüche und Überbrückungszahlungen für Personallösungen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

	EUR 1.000		
	2010	2009	
Inland	56.350	68.762	8 Umsatzerlöse
Ausland	7.909	906	
Gesamt	64.259	69.668	

Da die OMV Aktiengesellschaft seit 1. Jänner 2004 die Aufgaben einer Management-Holding wahrnimmt, bestehen die Umsatzerlöse hauptsächlich aus den an die Nachfolgesellschaften verrechneten Konzernumlagen.

	EUR 1.000		
	2010	2009	
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	4.743	65	9 Sonstige betriebliche Erträge
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	12	9.026	
Übrige	1.237	1.153	
Gesamt	5.992	10.244	

Die Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen resultieren aus dem Verkauf eines Grundstückes.

	EUR 1.000		
	2010	2009	
Materialaufwand	122	123	10 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen
Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen	1.678	1.432	
Gesamt	1.800	1.555	

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen setzen sich hauptsächlich aus Fremdleistungen für laufende Tätigkeiten zusammen.

	EUR 1.000		
	2010	2009	
Gehälter	34.021	27.286	11 Personalaufwand
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.993	2.863	
Sonstige Sozialaufwendungen	69	72	
Gesamt	37.083	30.221	

12 Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung

	EUR 1.000	
	2010	2009
Aufwendungen für Abfertigungen	2.382	965
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	104	83
Beitragsorientierter Personalaufwand	1.198	900
Leistungsorientierter Personalaufwand	3.185	1.602
Gesamt	6.869	3.550

In der Position Leistungsorientierter Personalaufwand sind auch Vorsorgen für Personallösungen in der Höhe von TEUR 1.901 (2009: TEUR 38) enthalten.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung verteilen sich folgendermaßen:

	EUR 1.000			
	2010		2009	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände	2.078	907	637	724
Leitende Angestellte	100	339	97	316
Andere Arbeitnehmer	308	3.137	314	1.462

13 Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR 1.000	
	2010	2009
Steuern, soweit sie nicht unter Z 16 (Steuern vom Einkommen und Ertrag) fallen	346	902
Übrige	49.964	42.507
Gesamt	50.310	43.409

Im übrigen Aufwand sind unter anderem enthalten: Versicherungsaufwand, Rechts- und Beratungskosten TEUR 17.368 (2009: TEUR 10.905), Werbeaufwand TEUR 9.565 (2009: TEUR 8.766), bezogene Serviceleistungen TEUR 10.667 (2009: TEUR 11.293).

14 Erträge und Aufwendungen im Finanzergebnis

Von den Beteiligungserträgen in Höhe von TEUR 770.024 (2009: TEUR 596.783) resultieren TEUR 608.910 (2009: TEUR 596.340) aus Gewinngemeinschaften, aus verbundenen Unternehmen TEUR 10.000 und TEUR 151.114 (2009: TEUR 444) aus sonstigen Beteiligungserträgen. Ergebnisabführungsverträge zum 31. Dezember 2010 liegen für folgende Gesellschaften vor: OMV Solutions GmbH, OMV Refining & Marketing GmbH, OMV Exploration & Production GmbH, OMV Insurance Broker GmbH, OMV Gas & Power GmbH und OMV Future Energy Fund GmbH.

In der Position Aufwendungen aus Finanzanlagen sind Aufwendungen aus Gewinngemeinschaften von TEUR 333 (2009: TEUR 81.317) und eine außerplanmäßige Abschreibung von TEUR 113.100 enthalten.

	EUR 1.000	
	2010	2009
Laufende Steuern	-24.893	-9.397
Latente Steuern	-18.433	2.982
Gesamt	-43.326	-6.415

15 Steuern vom
Einkommen und
vom Ertrag

Die laufende Steuer setzt sich zusammen aus einem Ertrag aus Vorjahren in Höhe von TEUR 89 (2009: TEUR 130), einem Steueraufwand auf Grund der Betriebsprüfung in Höhe von TEUR 1.309 sowie aus dem Körperschaftsteuerertrag des Gruppenträgers in Höhe von TEUR 26.113 (2009: TEUR 9.267) auf Grund der Gruppenbildung gem. § 9 KStG nach den verrechneten Steuerumlagen. Die Veränderung der latenten Steuer auf einen Ertrag von TEUR 18.433 (2009: Aufwand von TEUR 2.982) resultiert vor allem aus einer Teilwertabschreibung, die im Geschäftsjahr steuerlich nur zu einem Siebentel verwertet werden konnte.

Ergänzende Angaben

16 Zinsmanagement und Derivate

Um das Zinsrisiko in ausgewogener Form zu steuern, wird das Profil der Verbindlichkeiten hinsichtlich fixer und variabler Verzinsung, Währungen und Fristigkeiten analysiert. Es werden entsprechende Vergleichskennzahlen festgelegt und bei Abweichungen über definierte Bandbreiten mittels derivativer Instrumente optimiert.

Fallweise werden festverzinsliche Kredite mittels Zinsswaps in variable Kredite oder vice versa transferiert. Zum Bilanzstichtag sind Zinsen für USD 50 Mio geswapt. Durch den Zinsswap werden feste Zinssätze in variable Zinssätze gedreht. Die Zinsdifferenz zwischen Swap und Kredit wird als Korrektur des Zinsaufwands verbucht.

	EUR 1.000					
	2010			2009		
	Nominale	Beizulegender Zeitwert	Bilanzansatz	Nominale	Beizulegender Zeitwert	Bilanzansatz
Interest rate Swaps (EUR)	—	—	—	100.000	2.983	—
Interest rate Swap (USD)	37.420	4.779	—	34.708	3.328	—
FX Swap EUR-HUF	43.173	-280	-260	69.706	-695	-695
FX Swap EUR-HRK	12.190	-44	-44	12.329	-189	-189
FX Swap EUR-USD	94.669	-5.393	-504	—	—	—
FX Swap EUR-CZK	19.951	227	—	—	—	—
FX Forward EUR-USD	146.019	5.501	-63	—	—	—

Die Bewertung der Derivate erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Tageswert). Der Tageswert der derivativen Finanzinstrumente spiegelt den geschätzten Betrag wider, den OMV zahlen oder erhalten müsste, wenn diese Transaktion am Bilanzstichtag geschlossen würde. Für die Schätzung der Tageswerte von Finanzinstrumenten zum Bilanzstichtag werden Preisangebote von Banken oder entsprechende Preismodelle verwendet. Bei diesen Modellen werden die zum Bilanzstichtag geltenden Terminpreise und Wechselkurse sowie Volatilitätskennzahlen zur Preisberechnung herangezogen.

Zum 31.12.2010 wurde für beizulegenden Zeitwerte von 5.564 TEUR und -5.564 TEUR eine Bewertungseinheit gebildet. Diese beinhaltet zwei FX Swaps und FX Forwards welche gleiche Laufzeit, Nominale und Vertragspartner haben. Das Ergebnis der Bewertungseinheit wurde im Berichtszeitraum in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Die Gesellschaft sichert bei Bedarf entsprechende Fremdwährungsrisiken für die Gesellschaft sowie für Konzerngesellschaften ab.

Um den Cashflow gegen einen nachteiligen Einfluss von sinkenden Ölpreisen zu schützen, hatte die OMV Aktiengesellschaft im eigenen Namen für einige ihrer Konzernunternehmen derivative Instrumente eingesetzt, welche die Erlöse aus 25.000 bbl/d für 2010 absicherten. Als Absicherungsinstrument wurden Puts eingesetzt, die eine Preisuntergrenze von durchschnittlich USD 55,17/bbl absichern. Diese Puts wurden mit Call-Optionen so finanziert, dass initiale Zahlungen vermieden wurden (Null-Kosten-Struktur), wobei dadurch die Konzerngesellschaften nicht von Ölpreisen über USD 75/bbl im Jahr 2010 für das betreffende Volumen profitieren konnten. Die Optionen wurden mit erstklassigen Banken auf Over-the-Counter (OTC) Basis abgeschlossen und an die jeweiligen Konzernunternehmen übertragen. Die mit Banken sowie mit Konzernunternehmen abgeschlossenen Derivate bildeten eine Bewertungseinheit aus der Sicht der OMV Aktiengesellschaft; der bilanzielle Ausweis dieser Derivate erfolgte daher nicht in der OMV Aktiengesellschaft, sondern in den jeweiligen Konzerngesellschaften. Per 31.12.2010 bestehen keine solche Absicherungsinstrumente.

Für das Jahr 2009 wurden Put-Spreads für ein Volumen von 25.000 bbl/d eingesetzt, um eine Preisuntergrenze von USD 80/bbl abzusichern, solange der Ölpreis über USD 65/bbl lag. Bei einem Ölpreis unter USD 65/bbl war das Absicherungsergebnis USD 15/bbl über dem Marktpreis. Diese Put-Spreads wurden mit Call-Optionen so finanziert, dass initiale Zahlungen vermieden wurden (Null-Kosten-Struktur), wobei dadurch die Konzerngesellschaften nicht von Ölpreisen über USD 110/bbl im Jahr 2009 für das betreffende Volumen profitiert hätten.

Die OMV Aktiengesellschaft hatte für 2009 Optionen über USD 1 Mrd abgeschlossen, um den Cashflow von Konzernunternehmen abzusichern und die Auswirkungen von Schwankungen des EUR-USD-Wechselkurses zu reduzieren. Für das betreffende Volumen waren die Konzerngesellschaften dadurch nur Währungsschwankungen zwischen EUR-USD 1,32 bis 1,15 ausgesetzt.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug:

17 Organe,
Arbeitnehmer

	2010	2009
Angestellte	128	124
Gesamt	128	124

Die **Vorstandsbezüge** der OMV Aktiengesellschaft verteilen sich wie folgt:

Vorstandsbezüge							EUR 1.000
2010	Auli	Davies	Huijskes	Langanger	Roiss	Ruttensdorfer	Summe
Fixe Bezüge für 2010	600	665	375	461	700	800	3.601
Variable Bezüge ¹⁾	755	826	525	826	965	1.104	5.000
Pensionskassenbeiträge	132	250	98	341	462	574	1.857
Bezüge anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses	—	—	—	1.480	—	—	1.480
Sachbezüge (PKW, Unfallversicherung) und Aufwandsersatz	8	9	22	6	8	8	61
Summe	1.495	1.751	1.021	3.114	2.135	2.486	12.001
Vorteile aus ausgeübten Aktienoptionsplänen							
	—	—	—	168	—	—	168
2009							
Fixe Bezüge für 2009	574	648	—	583	681	779	3.265
Variable Bezüge	825	931	—	931	1.081	1.232	5.001
Pensionskassenbeiträge	126	245	—	455	341	574	1.739
Sachbezüge (PKW, Unfallversicherung) und Aufwandsersatz	8	10	—	9	9	9	45
Summe	1.533	1.835	—	1.978	2.112	2.593	10.051
Vorteile aus ausgeübten Aktienoptionsplänen							
	181	—	—	—	—	—	181

¹⁾ Die variablen Bezüge betreffen Zahlungen für 2009 mit Ausnahme von TEUR 525, welche eine Vorauszahlung für 2010 betreffen.

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O) und einer Rechtsschutzversicherung versichert. In diesen beiden Fällen ist auch eine große Anzahl anderer OMV Mitarbeiter versichert und es erfolgen Gesamtprämienzahlungen an die Versicherer, so dass eine spezifische Zuordnung an Vorstandsmitglieder nicht stattfindet.

Die Bezüge früherer Mitglieder des Vorstands sowie ihrer Hinterbliebenen beliefen sich auf TEUR 1.119 (2009: TEUR 1.109).

Die Gesamtaufwendungen im Konzern (exklusive Aktienoptionspläne) für 38 Executives (ohne Vorstandsmitglieder; 2009: 38) betragen TEUR 15.665 (2009: TEUR 16.366). Davon entfallen auf kurzfristige Leistungen wie Gehälter, abgegrenzte Verbindlichkeiten für nicht konsumierte Urlaube und Prämien TEUR 13.208 (2009: TEUR 13.672) und TEUR 1.268 (2009: TEUR 1.118) auf Aufwendungen für die Altersvorsorge. Für Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung von

Dienstverhältnissen fiel ein Aufwand in Höhe von TEUR 1.085 (2009: TEUR 1.547) an; die sonstigen langfristigen Vergütungen beliefen sich auf TEUR 104 (2009: TEUR 29). Erläuterungen zum Aktienoptionsplan sind in den Ausführungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen enthalten.

An Aufsichtsratsvergütungen wurden in 2010 TEUR 392 aufgewendet (2009: TEUR 386).

Am 31. Dezember 2010 bestand eine Rückstellung für Aktienoptionen für Vorstände und leitende Angestellte in Höhe von TEUR 26.239 (2009: TEUR 13.998); die Erhöhung belief sich im Berichtsjahr auf TEUR 12.241 (2009: TEUR 5.161).

Die OMV Aktiengesellschaft ist das Mutterunternehmen des OMV Konzerns und nimmt als solches eine Holdingfunktion ein. Weiters erbringt die OMV Aktiengesellschaft für die restlichen Konzerngesellschaften Finanzierungs- sowie Konzernsteuerungsdienstleistungen.

18 Vorschlag zur
Gewinn-
verteilung

Der verteilungsfähige Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2010 wurde mit TEUR 409.229 (2009: TEUR 300.400) ermittelt.

Wir schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2010 eine Dividende von EUR 1,00 je Aktie des Grundkapitals mit Ausnahme eigener Anteile auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Entwicklung der unversteuerten Rücklagen

	EUR 1.000			
	Stand 1. 1. 2010	Zuführung/ Verbrauch	Übertragung	Stand 31. 12. 2010
Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen				
Sachanlagen				
Grundstücke und Bauten	5.464	5.032	—	432
	5.464	5.032	—	432

Direkte Beteiligungen der OMV Aktiengesellschaft mit einem Anteil von mindestens 20%

In angegebener Währung 1.000

	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital/negatives Eigenkapital zum 31.12.2010	Jahresüber- schuss/ Jahresfehl- betrag 2010
Inland			
OMV Gas & Power GmbH, Wien ¹⁾	100,00	EUR 195.638	79.264
OMV Exploration & Production GmbH, Wien ¹⁾	100,00	EUR 687.096	443.792
OMV Future Energy Fund GmbH, Wien ¹⁾	100,00	EUR 35	-333
OMV Insurance Broker GmbH, Wien ¹⁾	100,00	EUR 185	479
OMV Refining & Marketing GmbH, Wien ¹⁾	100,00	EUR 782.984	61.013
OMV Solutions GmbH, Wien ¹⁾	100,00	EUR 458.799	48.148
students4excellence GmbH, Wien ²⁾	20,00	EUR 39	-2
Ausland			
Amical Insurance Limited, Douglas	100,00	EUR 25.797	4.186
OMV AUSTRALIA PTY LTD, Sydney ¹⁾	100,00	AUD -33.355	-20.806
OMV ENERJİ HOLDİNG ANONİM ŞİRKETİ, Istanbul ³⁾⁴⁾	100,00	TRY 2.089.915	31
OMV FINANCE LIMITED, Douglas	100,00	EUR 92	-231
Petrol Ofisi A. Ş., Istanbul ³⁾	41,58	TRY 2.267.536	-39.348
OMV PETROM SA, Bukarest	51,01	RON 15.975.668	1.579.748

¹⁾ Gruppenmitglied gem. § 9 KStG.

²⁾ Vorläufige Werte aus 2010.

³⁾ 54,14 % werden indirekt von OMV Enerji Holding Anonim Şirketi gehalten, insgesamt hält OMV 95,72%.

⁴⁾ Einzelne Aktien werden von anderen Konzerngesellschaften gehalten (in Summe unter 0,01%).

Aufsichtsrat

Peter Michaelis

Vorsitzender ab 13. Mai 2009

Vorstand der ÖIAG

erstmals gewählt in der HV am 23. Mai 2001

Rainer Wieltsch

Vorsitzender-Stellvertreter bis 26. Mai 2010

erstmals gewählt in der HV am 24. Mai 2002

Wolfgang Berndt ab 26. Mai 2010

Vorsitzender-Stellvertreter

Khadem Al Qubalsi ab 26. Mai 2010

Vorsitzender-Stellvertreter

Vorstand IPIC

Alyazia Ali Saleh Al Kuwaiti

Manager/Evaluation & Execution der IPIC

erstmals gewählt in der HV am 14. Mai 2008

Mohamed Al Khaja bis 26. Mai 2010

Division Manager/Research & Business Development

von IPIC

erstmals gewählt in der HV am 14. Mai 2008

Elif Bilgi-Zapparoli ab 13. Mai 2009

Vorstandsvorsitzende der EFG Istanbul Securities

erstmals gewählt in der HV am 13. Mai 2009

Helmut Draxler

erstmals gewählt in der HV am 16. Oktober 1990

Wolfram Littich

Vorsitzender des Vorstands der

Allianz Elementar Versicherungs-AG

erstmals gewählt in der HV am 23. Mai 2001

Herbert Stepic

Vorsitzender des Vorstandes der

Raiffeisen Bank International AG

erstmals gewählt in der HV am 18. Mai 2004

Herbert Werner

erstmals gewählt in der HV am 4. Juni 1996

Norbert Zimmermann

Vorstand der Berndorf Industrieholding AG

erstmals gewählt in der HV am 23. Mai 2001

Neben international erfahrenen Vorständen und Direktoren der Kernaktionäre setzt sich der von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsrat aus hochqualifizierten unabhängigen Mitgliedern zusammen, wobei sich OMV bezüglich der Unabhängigkeit an den Empfehlungen der EU orientiert.

Vom Betriebsrat delegiert:

Leopold Abraham
Wolfgang Baumann
Franz Kaba
Ferdinand Nemesch
Markus Simonovsky

Präsidial- und Nominierungsausschuss:

Michaelis (Vorsitzender), Berndt (Stellvertreter), Al Qubaisi (Stellvertreter), Al Kuwaiti,
Abraham, Baumann

Prüfungsausschuss:

Michaelis (Vorsitzender), Berndt (Stellvertreter), Al Qubaisi (Stellvertreter), Draxler, Littich, Werner,
Abraham, Baumann, Nemesch

Projektausschuss:

Michaelis (Vorsitzender), Berndt (Stellvertreter), Al Qubaisi (Stellvertreter), Al Kuwaiti,
Littich, Zimmermann, Abraham, Kaba, Nemesch

Vergütungsausschuss:

Michaelis (Vorsitzender), Berndt (Stellvertreter), Al Qubaisi (Stellvertreter), Zimmermann

Die Angaben der Aufsichtsratsmandate beziehen sich auf börsennotierte, konzernexterne Gesellschaften ohne OMV. Konzernexterne Aufsichtsratsmandate sind Mandate des Aufsichtsratsmitglieds außerhalb seines Konzerns, welche gemäß Artikel 57 des österreichischen Corporate Governance Kodex (öCGK) nicht mitgezählt werden.

Vorstand

Wolfgang Rutenstorfer

Generaldirektor und Vorstandsvorsitzender

Gerhard Roiss

Generaldirektor-Stellvertreter, Raffinerien und Marketing inkl. Petrochemie und Chemie

Werner Auli

Gas und Power

David C. Davies

Finanzen

Helmut Langanger bis 30. September 2010

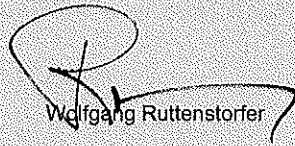
Exploration und Produktion

Jacobus Gerardus Huijskes seit 1. April 2010

Exploration und Produktion

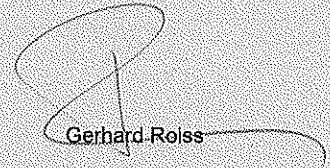
Wien, am 22. März 2011

Der Vorstand



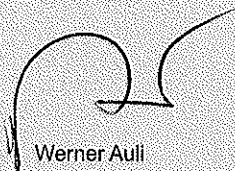
Wolfgang Ruttenstorfer

Vorsitzender

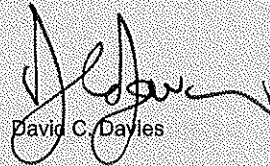


Gerhard Roiss

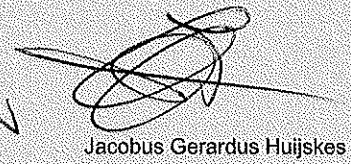
Vorsitzender Stellvertreter



Werner Aull



David C. Davies



Jacobus Gerardus Huijskes

Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der OMV Aktiengesellschaft, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2010, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Bericht zum Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der OMV Aktiengesellschaft, Wien, zum 31. Dezember 2010 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2010 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Prüfungsurteil

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.

Wien, am 22. März 2011

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Manfred Geritzer
Wirtschaftsprüfer



Mag. Michael Schober
Wirtschaftsprüfer

Anlagenpiegel gemäß § 226 Absatz 1 UGB

	Stand 1.1.2010	Zugänge
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Lizenzen	2	3
	2	3
Sachanlagen		
Grundstücke und Bauten	5.853	—
Technische Anlagen und Maschinen	461	—
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.258	165
	7.572	165
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	3.865.561	1.794.947
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	947.513	940.924
Beteiligungen	915.778	—
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	8.201	—
Sonstige Ausleihungen	90.253	6.704
	5.827.306	2.742.575
	5.834.880	2.742.743

EUR 1.000

Umbuchungen	Abgänge	Stand 31. 12. 2010	Abschrei- bungen (kumuliert)	Bilanzwert 31. 12. 2010	Bilanzwert 31. 12. 2009	Abschrei- bungen	Außer- planmäßige Abschreibung 2010
—	2	3	1	2	—	1	1
—	2	3	1	2	—	1	1
—	5.063	790	—	790	5.845	—	—
—	461	—	—	—	3	—	—
—	465	958	658	300	354	161	—
—	5.989	1.748	658	1.090	6.202	161	—
886.992	—	6.547.500	1.042.324	5.505.176	2.936.337	—	113.100
—	926.953	961.484	255	961.229	939.685	—	—
-886.992	2.154	26.632	—	26.632	915.778	—	—
—	—	8.201	3.696	4.505	4.505	—	—
—	128	96.829	32	96.797	90.217	—	—
—	929.235	7.640.646	1.046.307	6.594.339	4.886.522	—	113.100
—	935.226	7.642.397	1.046.966	6.595.431	4.892.724	162	113.101

Lagebericht

Geschäftsverlauf 2010

Die im Geschäftsjahr 2010 erwirtschafteten **Umsatzerlöse** betragen EUR 64,26 Mio (2009: EUR 69,67 Mio). Da die OMV Aktiengesellschaft die Aufgaben einer Management-Holding wahrnimmt, bestehen die Umsatzerlöse hauptsächlich aus den an die Nachfolgegesellschaften verrechneten Konzernumlagen.

Das Betriebsergebnis (EBIT) beläuft sich auf EUR -25,97 Mio (2009: EUR 0,96 Mio). Das niedrigere Betriebsergebnis im Jahr 2010 ist im Wesentlichen auf niedrigere Umsatzerlöse aus Konzernumlagen, Rückstellungen für den Long Term Incentive Plan und erhöhte Beratungskosten zurückzuführen. Der **Finanzerfolg** errechnet sich im Geschäftsjahr 2010 mit EUR 585,23 Mio (2009: EUR 11,10 Mio). Durch die Funktion der OMV Aktiengesellschaft als Holding spiegelt primär das Finanzergebnis mit den Dividenden- und Beteiligungserträgen den Geschäftsverlauf wider. Die Netto-Erträge aus Beteiligungen betragen EUR 769,69 Mio und lagen damit über dem Niveau von 2009 (EUR 515,47 Mio).

Die Gesellschaften im Bereich **Exploration und Produktion** (E&P) ohne Petrom verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr, vor allem auf Grund der gestiegenen Rohölpreise eine Erhöhung des Beteiligungsergebnisses auf EUR 444,04 Mio (2009: EUR 287,37 Mio).

Das Beteiligungsergebnis des Bereichs **Raffinerien und Marketing** (R&M) ohne Petrom erhöhte sich auf EUR 35,6 Mio (2009: EUR -80,40 Mio). Die Erhöhung ist vor allem auf das deutlich bessere europäische Raffineriemargenumfeld zurückzuführen.

Die Beteiligungsergebnisse des Bereichs **Gas und Power** (G&P) ohne Petrom lagen mit EUR 79,24 Mio unter dem Vorjahresniveau (2009: EUR 106,82 Mio). Die niedrigere Ergebnisabführung basiert im Wesentli-

chen auf der Bildung einer Bewertungsreserve in einer der Tochtergesellschaften.

Investitionen

Die Investitionen im Jahr 2010 sind im Wesentlichen geprägt von Kapitalzuführungen an die OMV Enerji Holding Anonim Şirketi und OMV Solutions GmbH aufgrund der Türkeiaktivitäten, sowie an die OMV E&P GmbH, an die OMV R&M GmbH und an die OMV Deutschland GmbH.

Der **Cashflow** aus der operativen Tätigkeit für das Geschäftsjahr 2010 betrug EUR 569,19 Mio (2009: EUR 948,60 Mio), der Cashflow aus der Investitionstätigkeit EUR -891,01 Mio (2009: EUR -1.828,65 Mio) und der Cashflow aus der Finanzierung EUR 105,25 Mio (2009: 855,31 Mio).

Der **Jahresüberschuss** betrug EUR 602,58 Mio (2009: 18,48 Mio). Die **Bilanzsumme** erhöhte sich im Jahr 2010 auf EUR 10.545,72 Mio (2009: 9.889,01 Mio).

Das **Eigenkapital** einschließlich unversteuerter Rücklagen wurde zum 31. Dezember 2010 mit EUR 6.408,00 Mio ermittelt (2009: EUR 6.104,20 Mio). Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2010 betrug 60,76% (2009: 61,73%).

Der Anteil des **Anlagevermögens** an der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2010 lag bei rund 62,54% (2009: 49,48%).

Der **ROE** (Return on Equity, Jahresüberschuss/durchschnittliche Eigenmittel) wurde mit 9,63% (2009: 0,3%) ermittelt.

Die durchschnittliche Zahl der **Mitarbeiter**, die in der Konzernführung tätig waren, betrug im Jahr 2010 128 (2009: 124).

**Informationen gemäß § 243a
Unternehmensgesetzbuch (UGB)**

Gemäß § 243a (UGB) sind die folgenden Informationen anzugeben:

1. Das Grundkapital beträgt EUR 300.000.000 und ist in 300.000.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiegattungen.
2. Zwischen den Kernaktionären International Petroleum Investment Company (IPIC) und Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) besteht ein Syndikatsvertrag, der ein gemeinsames Verhalten sowie Übertragungsbeschränkungen bezüglich der gehaltenen Aktien vorsieht.
3. ÖIAG hält 31,5% und IPIC hält 20,0% des Grundkapitals.
4. Aktien mit besonderen Kontrollrechten gibt es nicht.
5. Arbeitnehmer, die im Besitz von Aktien sind, üben bei der Hauptversammlung ihr Stimmrecht unmittelbar aus.
6. Der Vorstand der Gesellschaft muss aus zwei bis sechs Mitgliedern bestehen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft muss aus mindestens sechs von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern bestehen. Für Kapitalerhöhungen gemäß § 149 Aktiengesetz (Aktiengesetz) und Satzungsänderungen (ausgenommen Unternehmensgegenstand) genügt die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
7. a) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Mai 2009 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 77,9 Mio durch Ausgabe von bis zu 77.900.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts im Falle von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital).
b) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs. 2 Ziffer 1 Aktiengesetz um bis zu EUR 77,9 Mio durch Ausgabe von bis zu 77.900.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung darf nur insoweit durchgeführt werden, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 13. Mai 2009 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.
- c) Die Summe der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen aktuell oder potenziell auszugebenden Bezugsaktien und die Anzahl der aus dem genehmigten Kapital auszugebenden Aktien darf 77.900.000 Stück nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach lit. a und b), wobei das Wandlungsrecht der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen jedenfalls gewahrt sein muss.
- d) Die Hauptversammlung vom 13. Mai 2009 ermächtigte den Vorstand zum Kauf eigener Aktien im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß (derzeit 10% des Grundkapitals) während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung. Die eigenen Aktien können zur Bedienung der Aktienoptions- und Long Term Incentive Pläne verwendet oder jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot veräußert werden. Der Vorstand ist auch ermächtigt, eigene Aktien einzuziehen oder eigene Aktien zum Bedienen von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, zum Aktientausch zum Zweck der Beteiligung an anderen Unternehmen und zu jedem beliebigen, gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden.
8. Bedeutende Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die bei einem Kontrollwechsel in der Gesellschaft infolge eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden, bestehen zum 31. Dezember 2010 nicht.
9. Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots bestehen nicht.
10. Die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind: Standards für interne Kontrollsysteme werden in internen Konzernrichtlinien festgelegt. Corporate Internal Audit überwacht die Einhaltung dieser Standards durch regelmäßige Prüfungen einzelner Konzerngesellschaften und berichtet dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Die Festlegung von konzerneinheitlichen Regelungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen durch das Konzern-IFRS-Accounting-Manual wird ebenfalls in einer internen Konzernrichtlinie geregelt. Der Konzern verfügt über ein umfassendes Risikomanagement-System. Der Rechnungslegungsprozess wurde hinsichtlich wesentlicher Teilprozesse analysiert. Die identifizierten Teilprozesse werden basierend auf einem rollierenden Zeitplan hinsichtlich ihrer Effektivität geprüft und an Best-Practice ausgerichtet (z.B. Derivate, Forderungsmanagement, Bilanzierung von Anlagevermögen). Zusätzlich beurteilen die Abschlussprüfer regelmäßig die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems. Die Er-

gebnisse werden dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

Risikomanagement

Risikomanagement ist als eine unternehmensweite integrierte Funktion in der Corporate Finance Abteilung der OMV Aktiengesellschaft angesiedelt. Der unternehmensweite Risiko Identifikations- und Bewertungsprozess wird einerseits von dort koordiniert, andererseits werden Risiken im Gesamtportfolio als Nettosition aggregiert. Auf dieser um Diversifikationseffekte reduzierten Basis werden dann verschiedene Maßnahmen zur Risiko-Steuerung im Rahmen der Risikoreduktion gesetzt insbesondere betreffend direkter finanzieller Risiken wie Zinsen, Fremdwährungen, Liquidität und Pensionen. Die Analyse des strategischen Marktpreisrisikos erfolgt ebenso in Corporate Finance. Die OMV Aktiengesellschaft beobachtet darüber hinaus laufend das Beteiligungsrisiko (Werthaltigkeit) des Konzerns, sowie die Transaktionsrisiken von Großinvestitionen.

Zins- und Liquiditätsrisiken werden über festgelegte Limite gesteuert. Zur Steuerung können seitens des Konzern-Treasury Derivate (Swaps) eingesetzt werden. Konkret wurden zur Ausbalancierung des Zinsportfolios des Konzerns Teile der bestehenden USD- und EUR-Kredite von fixen auf variable Zinsen umgestellt.

Entscheidungen über Marktpreisabsicherungen werden vom Financial Risk Committee dem Vorstand vorgeschlagen sowie zentral gesteuert. Um den Cashflow gegen einen nachteiligen Einfluss von sinkenden Ölpreisen zu schützen, hat die OMV Aktiengesellschaft im eigenen Namen für einige ihrer Konzernunternehmen derivative Instrumente eingesetzt, welche die Erlöse aus 25.000 bbl/d für 2010 abgesichert haben. Als Absicherungsinstrument wurden Puts eingesetzt, die eine Preisuntergrenze von durchschnittlich USD 55,17/bbl garantierten. Diese Puts wurden mit Call-Optionen so finanziert, dass initiale Zahlungen vermieden wurden (Null-Kosten-Struktur), wobei dadurch die Konzerngesellschaften nicht von Ölpreisen über USD 75/bbl im Jahr 2010 für das betreffende Volumen profitieren konnten. Diese Hedges führten in den betroffenen Konzerngesellschaften zu einem negativen Cashflow von ca. USD 41 Mio.

Für das Jahr 2009 wurden Put-Spreads (finanziert über Call Optionen) für ein Volumen von 25.000 bbl/d eingesetzt, um eine Preisuntergrenze von USD 80/bbl abzusichern, solange der Ölpreis über USD 65/bbl lag. Bei einem Ölpreis unter USD 65/bbl war das Absicherungsergebnis USD 15/bbl über dem Marktpreis. Diese Hedges führen in den betroffenen Konzerngesellschaften zu einem positiven Cashflow von ca. USD 108 Mio.

Die größten Fremdwährungsrisiken werden durch Schwankungen des USD gegenüber EUR, RON und

TRY verursacht. Durch Verkäufe aus der Öl- und Gasproduktion entsteht im Konzern eine Netto-USD-Long-Position. Die Auswirkungen auf den Cashflow und/oder die Bilanz (Translationsrisiko) werden ebenso wie die Relation zum Ölpreis regelmäßig beobachtet.

Das Währungsrisiko von Beteiligungen (Translationsrisiko), also die Auswirkung auf Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz, wird zentral beobachtet. OMV ist durch maßgebliche Beteiligungen in Rumänien und der Türkei Währungsumrechnungsrisiken ausgesetzt. Das Kreditrisiko der Hauptkontrahenten des Konzerns wird durch Kontrahenten- und Bankenlimits begrenzt. Die Risiken betreffend Banken und Finanzinstitutionen werden von Corporate Finance zentral gesteuert, alle übrigen Kontrahentenrisiken werden auf Geschäftsbereichsebene basierend auf zentralen Limitvorgaben gesteuert.

Der weitgehend zentrale Finanzierungsansatz führt notwendigerweise dazu, dass die OMV Aktiengesellschaft das Ausfallsrisiko von Konzerngesellschaften übernimmt. Durch eine laufende Aktualisierung der unterjährigen Liquiditätsplanung wird die Entwicklung der Konzerngesellschaften kontinuierlich beobachtet und es können bei Bedarf geeignete Gegenmaßnahmen gesetzt werden. Die Werthaltigkeit der Beteiligungen wird regelmäßig durch Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden überprüft. Im Bedarfsfall wurden entsprechende Wertberichtigungen erfasst.

Nachhaltigkeit:HSSE

(Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Community Relations und Soziales)

Als Holdinggesellschaft nimmt OMV Aktiengesellschaft eine strategische Managementfunktion für Nachhaltigkeit:HSSE im Konzern ein. So leitet und koordiniert die OMV Aktiengesellschaft in Absprache mit den Geschäftsbereichen und Petrom die Formulierung der konzernweiten Strategie für Nachhaltigkeit:HSSE und der jährlichen Ziele in der Balanced Score Card.

Im Jahr 2010 gab es in der OMV Aktiengesellschaft keinen berichteten Unfall. Ein Beinaheunfall sowie 11 Gefährdungen und Beobachtungen wurden gemeldet. Das Bewusstsein für Gesundheits-, Sicherheit- und Umweltfragen wurde durch Trainings und Informationsveranstaltungen weiter gestärkt. Die Schwerpunkte der „HSSE Hours“ lagen bei den Themen Sicherheit auf Reisen, Metabolic Balance und Community Relations Projekte. Beim Sicherheitsmanagement in der Konzernzentrale in Wien lag der Fokus auf Sicherheit auf Reisen, und es wurden mehrere Evakuierungsübungen durchgeführt an denen mehr als 1.800 Mitarbeiter teilnahmen.

Aktive Miteinbeziehung der Mitarbeiter bei Gesundheitsthemen wird mit Gesundheitszirkeln erreicht, in denen die Mitarbeiter ihre Anliegen aktiv einbringen

können. Die daraus resultierenden Vorschläge wurden einem Steering Committee vorgelegt. Das arbeitsmedizinische Zentrum bietet neben der regelmäßigen ambulanten, ärztlichen Ordinationsbetreuung zahlreiche Kurse in Qigong, Tai Chi, Yoga, Pilates und dergleichen an. Mitarbeiterinnen für Physiotherapie und Ernährungsberatung stehen regelmäßig zur Verfügung. An einem Vorsorgeprogramm Bewegungsapparat nahmen 2010 zahlreiche Mitarbeiter im Headoffice teil. Die Klimatisierung der Konzernzentral wird regelmäßig überwacht. Die Ergebnisse zeigten keine auffälligen Werte bezüglich Klima, Strahlung und Temperatur.

In einem neuen Nachhaltigkeits-Blog im Intranet diskutierten Mitarbeiter zehn Wochen lang über Gesundheit, Sicherheits- und Umweltmanagement sowie Stakeholder-Einbeziehung in OMV Aktivitäten weltweit. Im Internet ging die interaktive „Sustainability World“ online, in der mehr als 20 internationale OMV Projekte mit Nachhaltigkeitsbezug vorgestellt werden.

2010 wurden die Hauptversammlung, die Aufsichtsratsitzungen, das Jahrestreffen der Rechtsexperten sowie ein CSR-Tag klimaneutral durchgeführt.

Wesentliche Ereignisse des Konzern nach dem Bilanzstichtag

Im Jänner und Februar 2011 brachen politische Unruhen in einigen Ländern in Nordafrika und im Nahen Osten aus. Die Produktion in Libyen ist seit Ausbruch der Unruhen wesentlich beeinträchtigt. 2010 hat Libyen mit rund 33.000 boe/d in etwa 10% zur Gesamtproduktion des OMV Konzerns beigetragen. Dies kann im Geschäftsjahr 2011 zu Gewinnrückgängen im Bereich Exploration und Produktion führen, die auch Auswirkungen auf die OMV Aktiengesellschaft haben können.

Am 6. Jänner 2011 unterzeichnete eine Konzerngesellschaft eine Vereinbarung zum Kauf sämtlicher Kapitalanteile an Pioneer Natural Resources Tunisia Ltd. und an Pioneer Natural Resources Anaguid Ltd. von dem unabhängigen US-amerikanischen Öl- und Gasunternehmen Pioneer Natural Resources. Der Abschluss der Transaktion fand am 18. Februar 2011 statt. Der Kaufpreis beträgt USD 800 Mio zuzüglich USD 39,3 Mio Working Capital - die Finanzierung wird durch die OMV Aktiengesellschaft sichergestellt.

Ausblick 2011 für den OMV Konzern

Wir erwarten für 2011, dass die wichtigsten Marktparameter weiterhin eine sehr hohe Volatilität aufweisen werden und, dass sich der Brent-Rohölpreis innerhalb eines Preisbands von USD 80-100/bbl bewegen wird. Die Brent-Urals Spanne wird weiterhin niedrig erwartet. Wir gehen davon aus, dass die relevanten Wechselkurse ebenfalls volatil bleiben. Die Raffineriespannen sollten sich auf Grund einer gestiegenen Nachfrage nach Mitteldestillaten teilweise erholen. Die Petrochemie-Margen hingegen werden im Vergleich zu 2010

durch weltweit zusätzliche Produktionskapazitäten sinken. Die Marketingmengen und -spannen werden weiterhin unter Druck stehen, da die westlichen Märkte trotz der gesamtwirtschaftlichen Erholung auf Grund der Marktsättigung voraussichtlich kein Wachstum aufweisen werden und Südosteuropa noch immer unter dem Einfluss des Wirtschaftsabschwungs steht. Um den Cashflow des Konzerns in 2011 teilweise abzusichern, wurden im Jänner 2011 Rohöl-Swaps für eine Menge von 50.000 bbl/d der Produktion in 2011 zu einem Preis von USD 97/bbl sowie EUR-USD Average Rate Forwards zu einem Kurs von USD 1,37, welche die genannten Mengen bis Ende 2011 abdecken, abgeschlossen. Diese Transaktionen werden zum Teil über die OMV AG abgewickelt. Es gehört zu den obersten Prioritäten von OMV, erstklassige HSEQStandards, einschließlich der Reduktion der Unfallhäufigkeit (LTIR, lost-time injury rate), anzustreben.

Wien, am 22. März 2011
Der Vorstand



Wolfgang Rittenstorfer
Generaldirektor und Vorstandsvorsitzender



Gerhard Roiss
Generaldirektor-Stellvertreter,
Raffinerien und Marketing inkl. Petrochemie



Werner Auli
Mitglied des Vorstands
Gas und Power



David C. Davies
Mitglied des Vorstands
Finanzen



Jacobus Gerardus Huijskes
Mitglied des Vorstands
Exploration und Produktion

Abkürzungen und Definitionen

Ausschüttungsgrad %-Verhältnis der Dividenden-summe zu Jahresüberschuss nach Minderheiten

bbbl, bbl/d Barrel (Fass zu 159 Liter), bbl pro Tag

bcf, cf Milliarde Standard-Kubikfuß, Standard-Kubikfuß (16 °C/60 °F)

Bitumen Ein nicht flüchtiges, klebriges und abdichtendes rohlöstämmiges Produkt, Grundstoff für Asphalt

boe, boe/d Barrel Öläquivalent, boe pro Tag

E&P Exploration und Produktion

EBIT Earnings Before Interest and Taxes; Betriebserfolg

EGT Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; Ergebnis vor Steuern und nach Zinsen und Ergebnis aus Beteiligungen und Finanzanlagevermögen

Eigenkapitalquote %-Verhältnis Eigenkapital zu Gesamtkapital

EPSA Exploration and Production Sharing Agreement; Explorations- und Produktionsteilungsvertrag

EU, EUR, TEUR Europäische Union, Euro, Tausend Euro

F&D Finding and Development; Fund- und Entwicklungskosten; Explorationsaufwendungen dividiert durch Änderung der sicheren Reserven (Erweiterungen, Neufunde und Revisionen früherer Schätzungen)

G&P Gas and Power

H1, H2 erstes, zweites Halbjahr

HSSE Health, Safety, Security and Environment; Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

HV Hauptversammlung

IASs, IFRSs International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards

Jahresüberschuss Nettogewinn nach Zinsen, außerordentlichem Ergebnis und Steuern

Kb&S Konzernbereich und Sonstiges

LNG Liquefied Natural Gas; Flüssigerdgas

LTIR Lost Time Injury Rate; Rate an Unfällen mit Arbeitszeitausfall

m³ Normal-Kubikmeter (0 °C/32 °F)

Mio, Mrd Million, Milliarde

Monomere Begriff für Ethylen und Propylen

MW Megawatt

n.a., n.m. not available, not meaningful; Wert nicht verfügbar, Wert nicht aussagefähig

Nettoverschuldung Finanzverbindlichkeiten inklusive Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing abzüglich liquider Mittel

NGL Natural Gas Liquids; Erdgas, das in flüssiger Form bei der Förderung von Kohlenwasserstoffen auftritt

NOC National Oil Corporation

NOPAT Net Operating Profit After Tax; EGT nach Steuern abzüglich Zinserträge zuzüglich Zinsaufwendungen auf Finanzverbindlichkeiten und Zinsen für Pensionsrückstellungen und außerordentliches Ergebnis +/- Steuereffekte aus Anpassungen

OPEX Produktionskosten; Material- und Personalkosten während der Produktion exklusive Förderzinsabgaben

öCGK Österreichischer Corporate Governance Kodex

Petajoule 1P. entspricht ca. 278 Mio Kilowattstunden

Polymere, Polyolefine Monomere in Kettenform, Begriff für Polyethylen und Polypropylen

ppm parts per million; Teile von einer Million

PRT, PRRT Petroleum Revenue Tax, Petroleum Resource Rent Tax; diese Steuer gibt es in Großbritannien sowie Australien

Q1, Q2, Q3, Q4 erstes, zweites, drittes, viertes Quartal

R&M Raffinerien und Marketing inklusive Petrochemie

Reservenersatzkosten Explorations-, Entwicklungs- und Instandhaltungsausgaben zuzüglich Akquisitionsausgaben

ROACE Return On Average Capital Employed; %-Verhältnis NOPAT zu durchschnittlich eingesetztem Kapital (Eigenkapital inklusive Fremddanteile zuzüglich Nettoverschuldung und Pensionsrückstellungen, abzüglich Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen)

ROE Return On Equity; %-Verhältnis Jahresüberschuss zu durchschnittlichem Eigenkapital

ROFA Return On fixed Assets; %-Verhältnis EBIT zu durchschnittlichem immateriellen und Sachanlagevermögen

RON Neuer Rumänischer Leu

RRR Reserve Replacement Rate; Reserven Ersatzrate; Gesamtveränderung der Reserven exklusive Produktion dividiert durch Gesamtproduktion

SEC United States Securities and Exchange Commission

SFAS Statement on Financial Accounting Standards

t, toe Tonne, Tonne Öläquivalent

TRIR Total Recordable Injury Rate; Zwischenfallrate aller Unfälle mit Verletzungen

TRY, TTRY Türkische Lira

UGB Österreichisches Unternehmensgesetzbuch

Umsatzerlöse Umsatzerlöse exkl. Mineralölsteuer

USD, TUSD US Dollar, Tausend US Dollar

Verschuldungsgrad Gearing Ratio; %-Verhältnis Nettoverschuldung zu Eigenkapital

Weitere Abkürzungen und Definitionen finden Sie unter www.omv.com.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2010)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009 sowie am 22.3.2010.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiter sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

III. TEIL

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.